

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Gemeinde Langenaltheim  
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)**

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt aufgrund der der Art. 23 Satz 1 GO i.V.m. Art. 18 Abs. 2a, 18a, 22, 22a, und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 05.10.1981 in der Fassung vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 375, BayRS 91-1-B) folgende

**Sondernutzungsgebührensatzung:**

**§ 1 – Gebührengegenstand**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Langenaltheim werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 – Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Beachtung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze nach einer im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzung bemessen.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Langenaltheim vom 01.06.13 erhoben.

### **§ 3 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 - Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
  - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich ausgeübt werden dürfen,
  - b) für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor Wahlen oder Volks- bzw. Bürgerentscheiden,
  - c) die herkömmlichen kirchlichen Veranstaltungen dienen,
  - d) für die Werbung von Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb von einer Woche vor größeren Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt
  - a) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - c) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird,
  - d) für bereits bestehende Anlagen oder Einrichtungen, die erst durch Baumaßnahmen der Gemeinde zu Sondernutzungen werden.
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

### **§ 5 - Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## **§ 6 – Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7 – Gebührenvorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8 – Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, wird sie nicht ausgeübt oder wird sie aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer verschuldet werden, widerrufen, so sind die Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 ist der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ereignis bei der Gemeinde einzureichen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenaltheim, den 17. Juli 2018

GEMEINDE LANGENTALHEIM



Alfred Maderer  
Erster Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Langenaltheim  
- Gebührenverzeichnis -**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebührenmaßstab Gebühr in EURO</b>
<b>1.</b>	<b>Sondernutzungen auf öffentlichem Grund Nutzung / Lagerung von Gegenständen</b> aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen oder gemeindlichen Grundstücken, die mehr als 24 Stunden andauert	
<b>1.1</b>	<b>Baustelleneinrichtungen</b> , Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen, Bauhütten, Zementsilos, Bau- / Arbeitswagen, Baugerüsten, Bauschuttcontainer u.dgl., pro Woche	10,00 €
<b>1.2</b>	<b>Baumaßnahmen</b> (Aufgrabungen / Rohrdurchpressungen) und verkehrsrechtliche Anordnungen, auch gem. §§ 44 und 45 StVO - mit <u>halbseitiger</u> Sperrung von Verkehrsflächen, für die 1. Woche, pro weiterer Woche  - mit <u>vollseitiger</u> Sperrung von Verkehrsflächen, für die 1. Woche, pro weiterer Woche	10,00 € 5,00 €  20,00 € 5,00 €
<b>2.</b>	<b>Plakatständer / Reklametafeln</b>	
<b>2.1</b>	Plakatständer für Veranstaltungen u.a. Kautions pro Plakatierung	10,00 € 30,00 €
<b>2.2</b>	<b>Wahlplakate</b> , keine Kautions	gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Informationsstände und Informationstische</b> a) für wirtschaftliche Zwecke, pro Tag b) zur freien Meinungsäußerung	10,00 € Gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Verteilen von Werbematerial</b> (Handzettel u.ä.) zur freien Meinungsäußerung	Gebührenfrei
<b>5.</b>	<b>Veranstaltungen wirtschaftlicher Art</b> (Ausnahmen: siehe § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Langenaltheim), pro Veranstaltung	15,00 €
<b>6.</b>	<b>Schaustellungen, sonstige Aufführungen und Veranstaltungen, Verkaufsstände, Verkaufswagen</b> (Ausnahmen: siehe § 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Langenaltheim)	10,00 €
<b>7.</b>	<b>Sondernutzungen</b> , die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind (Rahmengebühr)	5,00 - 500,00 €

**Hinweise:**

Zu den o.g. Gebühren kommen gemäß § 2 Abs. 6 der Sondernutzungsgebührensatzung die Verwaltungsgebühren gem. Bayer. Kostengesetz sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Langenaltheim vom 01.06.13 (z.B. Tarifgruppe 63), hinzu. Sie betragen zwischen 10 € bis max. 2.500 €.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 16.06.2015 werden für sonstige Aufwendungen, z.B. Ortsbegehungen / Ortstermine pro Stunde 40,00 € und für Arbeiten ohne oder verspäteter Antragstellung 20,00 € erhoben.